

## Änderung des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Steinhof

### **Text alt:**

#### **Landwirtschaftszone**

##### § 16

- <sup>5</sup> Die Dachneigung ist zwischen 30° und 45° zu wählen. Die Dächer sind mit braunen, rot-braunen oder naturroten Ziegeln einzudecken.
- <sup>6</sup> Silos sind möglichst unauffällig zu platzieren, sind in dunkel- oder graugrüner Farbe zu halten und dürfen eine Höhe von 12.0 m nicht überschreiten. Firmenaufschriften sind nicht zulässig.

### **Wird ersetzt durch Text neu:**

#### **Landwirtschaftszone**

##### § 16

- <sup>5</sup> Stellung                      Firstrichtung hangparallel  
Bedachung                    je nach best. Bauten und Umgebung  
Es gelten zudem die Gestaltungsvorschriften der Juraschutzzone.
- <sup>6</sup> Silos sind möglichst unauffällig zu platzieren und je nach Umgebung in dunkelbrauner, dunkel- oder graugrüner und blauer Farbe zu halten.

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhof am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Auflage vom 24.6.10 bis 23.7.2010

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2010/2195 vom 30. November 2010

Der Staatsschreiber



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr.

48

vom 3. Dezember 2010



Kanton Solothurn  
Gemeinde Subingen

# Änderung Bauzonenplan

Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Winkelacker.  
Umzonung GB Nr. 2056 (Teil) von der  
Wohnzone W2 in die Zentrumszone Z2a

## Ergänzung Zonenreglement

Zentrumszone Z2a

## Ergänzung Erschliessungs- und Baulinienplan

Winkelacker

Situation 1 : 2000

Oeffentliche Auflage vom 25.10.2007 bis am 23.11.2007

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 13.3.2008

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegrossrat:

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/727 vom 29.4.2008

Der Staatsschreiber:

: U. Studer



Datum: 28.06.2007

**W** Widmer Hellemann + Partner  
**+** Amtliche Vermessung • Meliorationen • Tiefbau  
Planung • Geoinformatik • Ingenieurvermessung  
**H** Blümlisalpstrasse 6 • 4562 Biberist • Tel. 032/671 26 30

Änderungen:

A: 03.07.2007

B: 18.07.2007

Format: 30/84

C: 07.03.2008

D:

Gez.: Pd

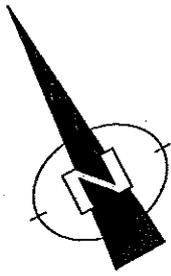
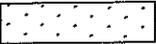
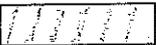
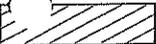
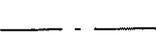
Gepr.:

Dok. Nr.: 3.641.0968

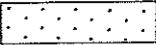
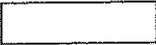
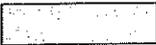
Dateiname: Änderungsplan\_Vorprüfung.dwg

## Legende:

### Orientierungsinhalt:

- 
-  W2 Wohnzone zweigeschossig
  -  W3a Wohnzone dreigeschossig
  -  W4 Wohnzone viergeschossig
  -  Z2 Zentrumszone zweigeschossig
  -  ÖBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
  -  Gestaltungsplanpflicht
  -  G(W) Gewerbezone mit Wohnen
  -  IG Industrie- und Gewerbezone
  -  Öffentliche Gewässer
  -  Hecken und Uferbestockung, geschützt (§§20 /39 NHV)
  -  Immissionsschutzstreifen
  -  Aufstufung Empfindlichkeitsstufen von II in III
  -  Gebäude / Kulturobjekt erhaltenswert
  -  Hauptverkehrsstrassen
  -  Sammelstrassen
  -  Erschliessungsstrassen
  -  Fuss- und Radweg
  -  Fussgänger- und Zweiradverbindung (Detailplanungen bzw. öffentl. Wegrechte vorbehalten)
  -  Baulinien Gemeinde
  -  Baulinien Kanton
  -  Gasleitung 5 bar (Städtische Werke, Solothurn)

### Genehmigungsinhalt:

-  Aufhebung Gestaltungsplanpflicht
-  W2 Wohnzone zweigeschossig
-  Z2a Zentrumszone zweigeschossig a
-  Hecken und Uferbestockung, geschützt (§§20 /39 NHV)
-  Erschliessungsstrassen
-  Fuss- und Radweg
-  Öffentliches Fuss- und Radwegrecht auf privatem Grund
-  Baulinien Gemeinde
-  Neue Bäume

### Zonenvorschriften Z2a

Es gelten die Zonenvorschriften der Z2 mit folgenden Zusätzen:  
zulässige Gebäudelänge bis 60 Meter und AZ = 0.70

Einwohnergemeinde Steinhof



# Zonenreglement

## Einwohnergemeinde Steinhof

# Zonenreglement

- 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Teil: Vorschriften Bauzonenplan
- 3. Teil: Vorschriften Gesamtplan
- 4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Steinhof erlässt, gestützt auf §§ 9 und 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978, folgende Bestimmungen:

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen

---

- |     |  |                     |
|-----|--|---------------------|
| § 1 | Der jeweils rechtsgültige Bauzonen- und Erschliessungsplan bildet die Grundlage dieser Zonenbestimmungen und ist für die Beurteilung von Baugesuchen massgebend. Er liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. | Zonenplan           |
| § 2 |  | Zuständige Behörden |
| 1   | Zuständig für den Erlass von Nutzungsplänen (§ 14 PBG) ist der Gemeinderat.  |                     |
| 2   | Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden (§ 17 PBG).   |                     |
| 3   | Die Anwendung dieses Zonenreglements im Baubewilligungsverfahren ist Sache der Baukommission.  |                     |

## 2. Vorschriften Bauzonenplan

- § 3 Die Bauzone unterscheidet die folgenden Nutzungszonen: Bauzoneneinteilung  
(§ 29 PBG)
- a) W2 Wohnzone bis 2 Geschosse
  - b) GW2 Gewerbe- und Wohnzone bis 2 Geschosse
  - c) OeBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- § 4 Nutzungs- und  
Zonenvorschriften
- <sup>1</sup> Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 30 bis 37 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).
- <sup>2</sup> Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach der kantonalen Bauverordnung (KBV) und nach §§ 5 ff dieses Reglements.

- § 5 Für die einzelnen Zonen gelten gestützt auf die KBV folgende Zonenvorschriften: Bauzonenvorschriften

Bezeichnung der Zone	Wohnzone W 2	Wohn- und Gewerbezone GW 2	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA
Darstellung im Bauzonenplan	ocker	violett	hell - grau
Geschösszahl: (§§ 16 und 17 KBV)	2 Vollgeschosse	2 Vollgeschosse	2 Vollgeschosse
Gebäudehöhe: max. (§§ 18 und 19 KBV)	6,50 m	7,50 m	7,50 m
Dachneigung	25° - 40°	25° - 40°	25° - 40°
Gebäuelänge: maximal (§ 21 KBV)	20,00 m	40,00 m	unbeschränkt
Grenzabstände	Abstände gemäss §§ 22, 24 bis 27, 33 und Anhang II KBV		
Grünflächenziffer: mindestens (§§ 36 und 37 KBV)	40 %	40 % <sup>2)</sup>	20 %
Ausnutzungsziffer: maximal (§ 38 KBV)	0,40 <sup>1)</sup>	0,40 <sup>3)</sup>	---

- Fussnoten:
- <sup>1</sup> Siehe Ausnahmen gemäss § 6.
  - <sup>2</sup> Anstelle der vorgeschriebenen Grünfläche kann in begründeten Fällen das ersatzweise Anpflanzen eines hochstämmigen Baumes pro 30m<sup>2</sup> verlangter Grünfläche zugelassen werden.
  - <sup>3</sup> Davon Wohnanteil maximal 50%.

- § 6 Im Sinne von § 39, Abs. 2 KBV kann die Ausnützungsziffer bei An- und Umbauten von bestehenden, zonenkonformen Wohnbauten, die nicht mehr als 2 Geschosse aufweisen und vor September 1990 erstellt wurden, um max. 20 % erhöht werden. Voraussetzung ist, dass die Einhaltung der Ausnützungsziffer eine unverhältnismässige Härte bedeutet und weder öffentliche noch schützenswerte private Interessen verletzt werden.
- Ausnützungsbonus

### Wohnzone

- § 7 In der Wohnzone W2 sind Ein- und Doppel Einfamilienhäuser sowie Doppel Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung zugelassen. Nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind gestattet.
- Wohnzone W2

### Wohn- und Gewerbezone

- § 8
- Wohn- und Gewerbezone  
GW
- <sup>1</sup> In der Wohn- und Gewerbezone sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzung zulässig. Wohnungen sind so anzuordnen, dass keine Beeinträchtigung durch die Gewerbebetriebe entsteht.
- <sup>2</sup> Farb- und Materialmuster für die Fassaden und die Bedachung sind vor der Ausführung der Baukommission zur Genehmigung vorzulegen. Auf das Orts- und Landschaftsbild ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Unüberbaute Flächen sind möglichst naturnah zu gestalten.
- <sup>3</sup> Der Wohnanteil darf maximal die Hälfte der gesamten Bruttogeschossfläche ausmachen.

### Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- § 9
- Zone für öffentliche  
Bauten und Anlagen
- <sup>1</sup> Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dient der Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen erstellt werden.
- <sup>2</sup> Die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen werden der Abtretungspflicht gemäss § 34 Abs. 3 PBG unterstellt.

## Vorschriften über die Bedachung

### § 10

Dachformen

- <sup>1</sup> In der Wohnzone und der Wohn- und Gewerbezone sind Flachdächer verboten. Dachvorsprünge müssen mind. 45 cm betragen.
- <sup>2</sup> Für An- und Nebenbauten können geringere Dachneigungen gestattet werden, wenn dabei für das Ortsbild keine Nachteile entstehen. In begründeten Fällen können für kleinere An- und Nebenbauten auch Flachdächer bewilligt werden.

### § 11

Dachaufbauten und  
Dachflächenfenster

- <sup>1</sup> Nebst Kaminen, Lüftungsrohren und dergleichen sind in allen Zonen Lukarnen, Schlepptgauben und Dachflächenfenster gestattet.
- <sup>2</sup> Für Dachaufbauten und Dachflächenfenster gilt § 64 KBV.
- <sup>3</sup> Die Dachaufbauten müssen im Material und in der optischen Wirkung auf das Dach abgestimmt sein.

### § 12

Dachmaterial

Die Dächer in der Wohnzone und in der Wohn- und Gewerbezone sind mit braunen, rot-braunen oder naturroten Ziegeln einzudecken.

---

### 3. Vorschriften Gesamtplan

---

§ 13	Die Zonenvorschriften zum Gesamtplan bezwecken die geordnete Nutzung sowie die Abstimmung zwischen Nutzung und Schutz im Gebiet ausserhalb der Bauzone.	Zweck
§ 14	Grundnutzungszonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in: - Landwirtschaftszone: vgl. § 16 - Waldareal: Für das Waldareal gilt die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung.	Grundnutzungszonen
§ 15	Überlagernde Schutzzonen bezwecken den Schutz der entsprechenden Gebiete durch Nutzungseinschränkungen der Grundnutzungszonen im Sinne ihres Schutzzieles: - Quell- und Grundwasserschutzzone: vgl. § 17 - Landschaftsschutzzone: vgl. § 18	Überlagernde Schutzzonen

#### Landwirtschaftszone

§ 16		
<sup>1</sup>	Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft.	Zweck
<sup>2</sup>	Zulässig ist die bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau sowie überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen*.	Nutzung
<sup>3</sup>	Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren. Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es gelten die Bestimmungen von § 24 ff der Natur- und Heimatschutzverordnung. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen.	Bauweise
<sup>4</sup>	Es sind höchstens 2 Geschosse (§§16 und 17 KBV) und eine maximale Gebäudehöhe von 7,50 m (§§18 und 19 KBV) erlaubt.	Baumasse

---

\* Es gelten insbesondere Art. 16 RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung), Art. 16 und 20 VO RPG (Eidgen. Verordnung über die Raumplanung) sowie § 37 bis und 38 PBG (kantonales Planungs- und Baugesetz). Die Zulässigkeit nicht landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen ist in Art. 24 RPG und § 38 Abs.2 PBG sowie in der kantonalen Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone geregelt

- |   |  |            |
|---|--|------------|
| 5 | Die Dachneigung ist zwischen 30° und 45° zu wählen. Die Dächer sind mit braunen, rot-braunen oder naturroten Ziegeln einzudecken.  | Gestaltung |
| 6 | Silos sind möglichst unauffällig zu platzieren, sind in dunkel- oder graugrüner Farbe zu halten und dürfen eine Höhe von 12,0 m nicht überschreiten. Firmenaufschriften sind nicht zulässig. | Silos      |

### Quell- und Grundwasserschutzzone

#### § 17

- |   |   |                                  |
|---|---|----------------------------------|
| 1 | Quell- und Grundwasserschutzzone dienen dem Schutz von Wasserfassungen.   | Quell- und Grundwasserschutzzone |
| 2 | In den Quell- und Grundwasserschutzzone gelangen die rechtskräftigen Schutzzonepläne und -reglemente zur Anwendung. |                                  |

### Landschaftsschutzzone

#### § 18

- |   |  |                 |
|---|--|-----------------|
| 1 | Erhaltung der unverbauten Landschaftskammern mit ihren typischen Landschaftselementen wie Hecken, Bäume und Gehölze.   | Zweck           |
| 2 | Gemäss Grundnutzung (§16 Landwirtschaftszone), soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar.  | Nutzen          |
| 3 | Bauten und bauliche Anlagen, sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig.  | Bauten, Anlagen |
| 4 | Zonenkonforme oder standortgebundene Neubauten und Anlagen sind im Bereich von bereits bestehenden Gebäudegruppen zulässig. Ausserhalb der bestehenden Gebäudegruppen sind Ausnahmen nur für Kleinbauten wie Bienenhäuser, Weideunterstände, Weidezäune und Schutzabdeckungen für Obstanlagen sowie Niederstammanlagen oder standortbedingte Bauten möglich, wenn sie dem Schutzzweck nicht widersprechen, zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind oder der Schaffung von naturnahen Biotopen dienen.<br>Terrainveränderungen im Sinne § 17 und Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind möglich. | Ausnahmen       |

### Naturobjekte

#### § 19

- |   |  |                         |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Folgende im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichneten Naturobjekte:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommerlinde am Dorfeingang</li> <li>- Sommerlinde an der Schulhausstrasse</li> <li>- Winterlinde am Dorfplatz</li> <li>- Erratische Blöcke „Grossi Flue“ und „Chilchliflue“</li> </ul> sind geschützt. | Geschützte Naturobjekte |
|---|--|-------------------------|

- <sup>2</sup> Folgende im Bauzonen- und Gesamtplan mit einem grünen Baumsymbol bezeichneten Naturobjekte:
- 2 Kastanienbäume Restaurant Zur grossen Flue
  - Linde beim Speicher Dorfstrasse 7
  - Linde Im Holz
- sind erhaltenswert.
- <sup>3</sup> Zu erhalten sind im weiteren alle übrigen Findlinge (geschützt mit RRB Nr. 6885 vom 10. Dezember 1971) und die typischen Landschaftsformen im kantonalen Vorranggebiet.
- <sup>4</sup> Verboten sind sämtliche Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Objekte gefährden.
- <sup>5</sup> Die Beseitigung von Bäumen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (Krankheit, Alter, Gefährdung) und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt auch die Ersatzpflanzung.

## **Geschützte und erhaltenswerte Kulturobjekte**

### **§ 20**

- <sup>1</sup> Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung. Generelle Vorschriften
- <sup>2</sup> Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Gebäude bzw. Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch den Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Vorputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen. Geschützte Gebäude bzw. Objekte
- <sup>3</sup> Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Gebäude bzw. Objekte handelt es sich um charakteristische Bauten., welchen im Landschaftsbild Bedeutung zukommt. Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Landschaftsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzobjekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosshöhe, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Erhaltenswerte Gebäude bzw. Objekte

## Schadstoffbelastete Böden (gemäss §13<sup>bis</sup> Abs. 2 KAV)

### § 21

Schadstoffbelastete  
Böden Beschreibung

<sup>1</sup> Im ausgewiesenen Gebiet „Schadstoffbelastete Böden“ muss mit Belastungen des Bodens oberhalb der Richtwerte gemäss Verordnung über Belastung des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) gerechnet werden. Lokal sind auch Überschreitungen der Prüf- oder Sanierungswerte nicht auszuschliessen.

Schadstoffbelastete Böden mit Überschreitung der Richtwerte VBBo werden im Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden gemäss §13<sup>bis</sup> Abs. 1 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) erfasst.

Schadstoffbelastete Böden, die belastete Standorte im Sinne von Art. 2 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) sind, werden bei Überschreitung der Sanierungswerte in den Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; Sr 814.01) resp. Art. 5 AltIV eingetragen.

<sup>2</sup> Bei Bauvorhaben mit Aushub in schadstoffbelasteten Böden ist die Gemeinde gemäss §12 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) für den Vollzug im Rahmen des Baugesuchs- oder Sondernutzungsplanverfahrens zuständig. Ausserhalb der Bauzone erfolgt das Verfahren gemäss §38<sup>bis</sup> Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1987 (PBG; SR 711.1).

Handlungsanweisung

Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 34 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Art. 8ff. VBBo und allenfalls Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtstelle des Kantons verfügt.

## Belasteter Ablagerungsstandort (gemäss Art. 32c USG)

### § 22

Belasteter  
Ablagerungsstandort  
Beschreibung

<sup>1</sup> Bei belasteten Standorten (neben den im Plan dargestellten Ablagerungsstandorten auch bei Betriebs- und Unfallstandorten) muss mit Belastungen des Untergrundes gemäss Altlastenverordnung (AltIV) Art. 2 gerechnet werden. Damit auf einem belasteten Standort gebaut werden darf, muss (gemäss AltIV Art. 3) bekannt sein, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und es auch durch das Bauvorhaben nicht wird. Sollte die Frage der Sanierungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht beantwortet werden können, darf das Bauvorhaben nur realisiert werden, wenn dadurch eine allenfalls später notwendige Sanierung nicht verhindert wird.

In jedem Fall muss bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ein Entsorgungskonzept für den belasteten Aushub bei der zuständigen Behörde eingereicht und von dieser bewilligt werden.

2

Die Baubehörde der Gemeinde stellt sicher, dass bei Bauvorhaben auf als „belasteter Ablagerungsstandort“ ausgewiesenen Flächen in jeden Fall die zuständige Amtstelle des Kantons beigezogen wird. Bei Bauvorhaben auf Gewerbe- und Industriestandorten empfiehlt es sich ebenfalls, Rücksprache mit der zuständigen Amtstelle zu nehmen, solange nicht die Sicherheit besteht, dass es sich nicht um einen belasteten Standort handeln kann.

Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 32 und Art. 34 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) und Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtstelle des Kantons verfügt.

Handlungsanweisung

## 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- |              |   |                                    |
|--------------|---|------------------------------------|
| § 23         | Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.            | Verfahren                          |
| § 24         | Die Vorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.                          | Inkrafttreten                      |
| <sup>1</sup> | Die Vorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.                          |                                    |
| <sup>2</sup> | Sie finden Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind. |                                    |
| § 25         | Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften sind alle früheren widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.  | Aufheben der früheren Bestimmungen |

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. September 2002

Öffentliche Auflage vom 18. September 2002 bis 18. Oktober 2002

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2003/1575 vom 9. September 2003

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

